

Geschäftszeichen 08-623.9003	Datum: 09.06.2022	Drucksache Nr. 08-BV 2022-009
--	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin 14.06.2022	Beratungsergebnis
--------------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Städtebaulicher Vertrag zum BP 12 „Westlich des Lütower Weges,, der Gemeinde Lütow für den OT Neuendorf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lütow stimmt dem Abschluss des in der Anlage beigefügten Städtebaulichen Vertrags,

- a) Variante A (Stand 08.06.2022 - mit Stromanschluss für die Pumpe LW-Brunnen),
- b) Variante B (Stand 08.06.2022 - ohne Stromanschluss für die Pumpe LW-Brunnen),

zwischen der Gemeinde Lütow und Herrn Axel Rückart für den BP 12 „Westlich des Lütower Weges“ der Gemeinde Lütow für den OT Neuendorf zu.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung:					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum	TOP	
Beschluss			Abstimmung		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Gemeindevertretung Lütow hat am 21.02.2019 die Aufstellung des BP 12 „Westlich des Lütower Weges“ der Gemeinde Lütow für den OT Neuendorf beschlossen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 BauNVO um eine städtebauliche Ordnung für einen bereits seit vielen Jahrzehnten bestehenden Siedlungsteil des Ortsteiles Neuendorf zu schaffen und den ansässigen Grundstückseigentümern geordnetes Baurecht zu verschaffen. Die vorhandene bauliche Struktur soll dabei erhalten bleiben und eine klare Gliederung der Nutzungen, entsprechend der bereits vorherrschenden Prägung erfolgen. Zudem sollen die vorhandenen Grundstücke baulich voll ausgenutzt werden können. Auf den südlich der vorhandenen Bebauung angrenzenden Flurstücken 53/10 und 53/11, Flur 11, Gem. Neuendorf (vormals Teil-flächen des Flurstückes 53/9 der Flur 11 Gem. Neuendorf) soll zusätzlich erstmalig die Möglichkeit der Bebauung geschaffen werden.

Der Städtebauliche Vertrag soll die Ziele und Zwecke des Vorhabens und die Regelung der Übernahme der sich aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) ergebenden Verpflichtungen im Rahmen der Durchführung der Festlegungen des BP 12 sichern; hierbei insbesondere die Durchführung und den Erhalt der geforderten grünordnerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Herstellung und dauerhafte Sicherung der notwendigen Löschwasserversorgung auf dem Flurstück 55/2, Flur 11, Gem. Neuendorf.

Der Vertrag ist in zwei Ausführungsvarianten dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt und mit dem Vorhabenträger entsprechend abgestimmt.

Die Variante A entspricht der vom Amt Am Peenestrom zur Beschlussfassung empfohlenen Variante, da hierin die Forderung für die Errichtung eines Stromanschlusses für die Pumpe des Löschwasserbrunnens auf Kosten des Vorhabenträgers enthalten ist. Dies sichert im Brandfall die Nutzung des Brunnens, auch wenn das zuerst am Brandort eintreffende Löschfahrzeug kein geeignetes Notstromaggregat an Bord hat. Nach Übergang des fertig gestellten LW-Brunnens würde dieser inkl. des Stromanschlusses in die Verwaltung und Unterhaltung der Gemeinde übergehen. Dann auch mit entsprechenden laufenden Kosten der Gemeinde für den Stromanschluss.

Die Variante B enthält diese Forderung zur Errichtung eines Stromanschlusses für die Pumpe des LW-Brunnens nicht. Lediglich die Aufstellfläche für ein Notstromaggregat wird hier gefordert.

Der Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag und dessen Unterzeichnung sind Grundvoraussetzung für den noch zu fassenden Satzungsbeschluss. Seitens des Vorhabenträgers ist der Vertrag noch zu unterzeichnen.

Sollte sich die Gemeindevertretung für die Vertragsvariante A entscheiden, ist die Bürgschaftssumme i.H.v. 5.000,- € (§11) noch vor dem Satzungsbeschluss an das Amt Am Peenestrom zu überwiesen.

Verwaltungsseitig wird der Beschluss zum vorliegenden Städtebaulichen Vertrag (Variante A) empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2012 :		Produkt. Konto	
Betrag im Jahr 2013 :			
Betrag im Jahr 2014 :			
Betrag im Jahr 2015 :			

Verfasser: Frau Kati Kunde

Sachbearbeiter: **Kunde, Kati** (Bauamt), 18.05.2022

Tel.: 03836/ 251-190, E-Mail: Kati.Kunde@wolgast.de

Anlagen:

- a) Städtebaulicher Vertrag für den BP 12 „Westlich des Lütower Weges“ der Gemeinde Lütow für den OT Neuendorf Variante A (Stand: 3. Entwurf 08.06.2022 - mit Stromanschluss für die Pumpe des LW-Brunnens)

- b) Städtebaulicher Vertrag für den BP 12 „Westlich des Lütower Weges“ der Gemeinde Lütow für den OT Neuendorf Variante B (Stand: 3. Entwurf 08.06.2022 - ohne Stromanschluss für die Pumpe des LW-Brunnens)